

et / jedoch der Käufer seines Orts den Accis davon zu entrichten schuldig.

Wann auch der in der Stadt gebrandte Korn-Brandtwein von dem Brandtwein-Brenner selbst unangezogen verkauffet wird / so darffer ebenfalls / über die vom Schrote oder andern ingredientien erlegte Accise / weiter nichts entrichten.

4. Vom Groß-Handel des Brandtweins.

Wer mit Rheinischen- und Pohlischen- auch Franz- und Francken- / in gleichen andern ausländischen Anis- Calmus- Citronen- Angelicken- und dergleichen Brandtwein / en gros handelt / veraccisiret 100 Thl. mit
 Vom inländischen Brandtwein hingegen / so in- oder ausserhalb Landes en gros verhandelt wird / giebet der Verkäufer von 100 Thl.

Thl.	Gr.	Pf.
1.	12.	=
1.	=	=
6.	=	=
1.	=	=
1.	10.	=
2.	=	=
1.	10.	=
2.	12.	=
1.	10.	=
=	15.	=

5. Vom Biere.

Von einem Faß ausländischen / einkommenden Bieres / als Duchstein oder Brenhan / und dergleichen / über den Land-Accis

Vom Faß Raumburgischen- Weisenselsischen- Merseburgischen- Ober- und Nieder- Lausitzischen- Bier / wenn es in Städten der Landes-Portion, da es gebrauet worden / consumiret wird

Vom Fasse dergleichen / so ebenfalls in der Landes-Portion, jedoch in einer andern Stadt consumiret wird / giebet der Käufer

Wird es aber ausser der Landes-Portion in accisbare Städte verführet / giebet der Consumente vom Fasse

Von einem Faß Braun- und weissen Bier und Brenhan / so aus einer Churfürstl. Sächs. immediaten- oder in einer Fürstl. Landes-Portion gelegenen Stadt zur Consumption oder Ausschancf eingebracht wird / bey der Einfuhre

Vom Fasse dergleichen Bier / so von Dörffern zum Schancf / zugelassener Weise / in die Städte geführet wird

Was aber von Dörffern zum Tisch-Truncf in die Stadt gebracht wird

Wer hingegen von seinem Land-Guthe / darauff er den Tisch-Truncf zu brauen befugt ist / und vor seine Haushaltung Bier in die Städte bringet / giebet vom Fasse

E Von